

TOA-Ergebnisse des 26. Deutschen Jugendgerichtstages

Verantwortung für Jugend Qualitätssicherung und Perspektiven

Vom 25. bis 28. September 2004 fand der von der DVJJ veranstaltete 26. Deutsche Jugendgerichtstag in Leipzig statt. Auf dem Abschlussplenum wurden u.a. Thesen zum Thema TOA im Allgemeinen und die Ergebnisse aus dem Arbeitskreis verabschiedet.

Alternative zur Justiz - Alternative in der Justiz? Konfliktbewältigung durch Mediation und Täter-Opfer-Ausgleich

In der besonderen Art der Kommunikation liegt die wesentliche Stärke des Täter-Opfer-Ausgleichs, die gleichzeitig ein Hindernis für die immer noch weit unter den Möglichkeiten liegende Verbreitung sein dürfte. Die Andersartigkeit gegenüber rein strafenden oder erzieherischen Maßnahmen macht den TOA bei den Entscheidern im Jugendstrafverfahren suspekt und führt offenbar zu der falschen Annahme, er sei nur im Bagatellbereich geeignet.

1. Der außergerichtliche Tatausgleich (ATA)/ der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist in Verlauf und Ergebnis erfolgreich!

Es gibt ausreichend empirische Evidenz, die auf eine zumindest rückfälligkeitsneutrale, wenn nicht sogar gegenüber dem konventionellen Strafverfahren bessere Wirkung der mediativen, wiedergutmachenden Verfahren verweisen. Diese Wirkung ist ausgeprägter, wo es sich um gravierende (Körperverletzungs-)Delikte handelt und wo es zu einer direkten Einbeziehung des Opfers, die

Wahrnehmung seiner konkreten Erfahrung und seiner Interessen kommt.

2. Erfolgreich - aber nicht immer wahr- und ernst genommen!

Die Ergebnisse der empirischen Forschung zu Erfolg und Akzeptanz des TOA und der Mediation sind über Erwarten positiv, werden aber insbesondere von der Strafrechtspraxis nicht ausreichend zur Kenntnis genommen. Zwar erfreut sich der TOA bei den betroffenen Opfern und Beschuldigten hoher Akzeptanz, hinsichtlich seiner quantitativen wie qualitativen Nutzung führt der TOA im Vergleich zu traditionellen Erledigungsformen der Strafjustiz immer noch ein Schattendasein. Aus dem TOA/ATA als ehemals „hoffnungsvollsten Alternative zum (Jugend-)Strafrecht“ ist (quantitativ im Hinblick auf die Erledigungszahlen) eine strafrechtliche Marginalie geworden bzw. geblieben.

Die strafrechtliche Binnenperspektive und die Abhängigkeit der Fallzuweisung von der Strafjustiz führt nicht dazu, das Anwendungs- und Wirkungspotential des TOA auch nur annähernd auszuschöpfen. Der strafrechtliche Zuweisungskontext hat sich als alleiniges Filtersystem für die Auswahl geeigneter TOA-Fälle als unzureichend erwiesen. Immer noch hängt die Einleitung einer Mediation/eines TOA von der persönlichen Einstellung des einzelnen Staatsanwaltes oder der Richterin ab, obwohl das Gesetz eine Prüfung der Eignung in jedem Fall vorsieht. Deutschland verfügt (ungeachtet der absoluten Zahl von etwa 25.000 Fällen relativ) mit 0,1 % TOA-Fälle auf zehntau-

send Einwohner im international und europäischen Vergleich über eine sehr geringe TOA-Quote.

Die Fallqualität dessen, was den TOA-Fachstellen zugeführt wird, entspricht nicht dem Potenzial, das dem Täter-Opfer-Ausgleich von Fachleuten zugesprochen wird. Vielfach werden Fälle zugewiesen, die ohne einen Täter-Opfer-Ausgleich ohne weitere Sanktionen eingestellt werden würden. Entgegen der gesetzlichen Vorgaben des § 46a StGB werden weitgehend Bagatellstraftaten, meist ausschließlich aus dem Bereich der Anwaltschaft den Einrichtungen zugeführt.

3. TOA ist etwas anderes als Strafe und Erziehung! TOA ist aktiver Opferschutz und Konfliktschlichtung!

Ungeachtet der positiven Bewertung – die strafjustiziellen Erfolgsmaßstäbe (insb. Erledigungszahlen und Rückfallverhinderung) sind zu einer angemessenen Bewertung der Mediation/des TOA ungeeignet. Dem TOA liegt ein dem Strafparadigma fremdes Denkmodell zugrunde. Es geht bei einem vermittelnden Ausgleich - unabhängig von der strafrechtlichen Relevanz des Vorfalls – um ein an Opfer wie Täter gerichtetes Angebot, durch eine professionelle Vermittlung aktiv und autonom eine gemeinsame, in die Zukunft weisende Regelung bzw. Lösung der zwischen den beteiligten Parteien bestehenden Konflikte zu finden und nicht um eine auf die Vergangenheit gerichtete (repressive) Reaktion auf eine Straftat. Die besondere Stärke, das Potential der „Restorative Justice – Verfahren“ liegt vor allem auch in der durch die kommunikative Situation durch Würdigung und Bestärkung („Mächtigung“) erzeugten Anspruchsbestätigung für die Opfer und der aktiven Verantwortungsübernahme durch die Beschuldigten.

Wesen und Charakteristika der Mediation in strafrechtlichen Konflikten werden (von der Justiz) vielfach nicht (an)erkannt. Wesentlich ist nicht die (straf)rechtliche Subsumtion, sondern sind die konkreten Erfahrungen und die Interessen der Konfliktparteilichen, deren aktive Beteiligung und Verantwortungsübernahme sowie die Ergebnisoffenheit bei gleichzeitiger Ausrichtung auf den (Recht und Gerechtigkeit) wiederherstellenden Ausgleich („restorative justice“). Notwendig ist deshalb die von der Justiz respektierte weitgehende Autonomie des Ausgleichsverfahrens. TOA/Mediation im Strafrecht ist nicht mehr oder weniger Strafe oder Erziehung – es ist etwas Anderes. Die Instrumentalisierung des TOA als Sanktion oder Erziehungsmaßnahme kann die Andersartigkeit der kommunikativen Konfliktbearbeitung verdecken. Ein vermittelnder Ausgleich ist in Verfahren und Ergebnis nicht mehr oder weniger Strafe oder Erziehung, sondern qualitativ etwas Anderes (aliud), ein anderes Konzept, welches auf Partizipation, aktive Verantwortungsübernahme, Fairness und Konsens beruht.

4. Es gibt keine Anwendungsgrenzen für die Mediation und den ATA/TOA!

Gerade aus Respekt vor den Interessen der Opfer dürfen weder Deliktsschwere noch strafrechtliche Vorbelastung des Beschuldigten einen ATA/TOA per se ausschließen. Die strafjustiziellen Kriterien sind völlig ungeeignet im Hinblick auf die Prognose der Erfolgsaussichten eines Täter-Opfer-Ausgleiches. Die Teilnahmebereitschaft der Beteiligten wird nicht von der strafrechtlichen Bewertung des zugrunde liegenden Delikts beeinflusst. Die durch die Konfliktparteien zu beantwortende Frage der Mediations- und Ausgleichsgeeignetheit ist von der Frage der von der Justiz zu treffenden

abschließenden strafrechtlichen Verfahrensentscheidung (z.B. Anklage oder Diversion nach §§ 153a, 153b StPO) zu unterscheiden.

5. Vorrang der alternativen Konfliktbearbeitung einfordern!

Um die außergerichtliche Konfliktregelung zu stärken und deutlicher in das Bewusstsein der Verfahrensbeteiligten zu rücken, ist der Vorrang der außergerichtlichen Konfliktregelung als Verfahrensgrundsatz in einem allgemeinen Teil des JGG zu normieren. Der AK unterstützt insoweit die Vorschläge der 2. Jugendstrafrechtsreformkommission, einen entsprechenden Grundsatz im allgemeinen Teil des (Jugend)Strafrechts zu normieren. Um den Vorrang konfliktregelnder Verfahren zu fördern spricht sich der Arbeitskreis dafür aus, schon jetzt über § 155a StPO hinausgehend eine Pflicht aller Verfahrensbeteiligten aufzunehmen, in jedem Verfahrensstadium zu prüfen, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich oder andere Formen der außergerichtlichen Konfliktbeilegung oder Schadenswiedergutmachung eingeleitet werden können.

6. TOA zwischen den Stühlen - Fortbestand und Ausbau des TOA sind gefährdet!

Nicht nur Akzeptanzprobleme in der Justiz behindern den Ausbau des TOA. Zahlreiche TOA-Fachstellen kämpfen aufgrund der nach wie vor ungeklärten Trägerfinanzierung um ihre Existenz. Zu beklagen ist die mangelnde Verantwortungsübernahme von Justiz und Kommunen im Hinblick auf die institutionelle Bereitstellung der alternativen Streitbeilegung als Instrument zur Erhaltung des sozialen Friedens. Der Arbeitskreis fordert die – im europäischen Vergleich selbstverständliche – vorrangige Verantwortungsübernahme durch die Justizverwaltungen

(Bsp.: Österreich, Norwegen, u.a.) zur Realisierung eines Gleichheit verbürgenden Zugangs zur außergerichtlichen Konfliktschlichtung. Auch die Kommunen sind im Hinblick auf ihre Verpflichtung zur sozialen Daseinsvorsorge aufgerufen, ihrer Verantwortung gerecht zu werden.

7. Umdenken erforderlich – Neue Zugangswege suchen!

Der Dialog mit der Öffentlichkeit stellt ein vernachlässigtes Element bei der Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs dar und muss intensiviert werden. Restorative Justice wird scheitern, wenn sie keine Bündnisse mit anderen Initiativen bürgernaher Rechtspolitik eingeht.

Betroffene von Straftaten müssen frühzeitig von der Möglichkeit außergerichtlicher (Schadens-)Ausgleichs- und Konfliktschlichtungsmöglichkeiten informiert werden. Es sind verstärkt Bemühungen zum Ausbau niederschwelliger, gleichwohl qualitativ hochwertiger, sozialraumnaher Konfliktschlichtungsmöglichkeiten zu unternehmen. Wichtig ist der Aufbau eines starken Netzwerkes auch mit neuen Kooperationspartnern: Schulen und Polizei, Stadtteilbüros, Quartiermanager und Kirchengemeinden, Pfarrer und Pastoren, Ärzte und Sorgentelefon, Opferhilfen und Präventionsräten.

Ein nur rein fiskalisch orientierter Einsatz von freiwillig-ehrenamtlichen Mediatoren ist als verantwortungslos abzulehnen. Werden

die freiwillig engagierten Personen für ihre Aufgaben nicht ausreichend qualifiziert und das ehrenamtliche/freiwillige Engagement nicht in professionelle Strukturen eingebunden, sondern lediglich als unbezahlte, billige Mitarbeiter zur Budgetentlastung (aus)genutzt, wird nicht nur ihr Verschleiß billigend in Kauf genommen, sondern ihr Scheitern die Vermittlungsarbeit insgesamt diskreditieren. Die verantwortungsvolle Einbindung, Qualifizierung und Begleitung des freiwilligen Engagements lässt allerdings andererseits nicht nur eine (quantitative wie qualitative) Ausweitung der Vermittlungsarbeit erwarten, sondern stellt einen erheblichen Schritt in eine neue, gesellschaftlich verankerte Konfliktkultur dar.

Pressestimme zum Jugendgerichtstag in Leipzig

Warnschussarrest bringt gar nichts

Leipzig. Crash-Kids, Drogenabhängige, Gelegenheitsdiebe - Andreas Spahn kennt seine Ganoven. Egal sind sie dem Jugendrichter aus Saalfeld nicht. Geschlossener Vollzug ist für den Juristen Ultima Ratio. Das letzte Mittel, mit aller Konsequenz. Verschlossene Türen, vergitterte Fenster, verfeindete Gruppen, verrohtes Personal. Im Vollzug landen nach seinem Willen nur Jugendliche, die für jeden anderen Erziehungsversuch untauglich scheinen. Hartnäckige Wiederholungstäter, Mörder, Räuber und Drogenhändler. Spahns Argwohn gegen Inhaftierungen ist begründet: Drei von vier Delinquenten werden rückfällig.

Ein Grund für den Thüringer Richter und seine Kollegen, zum Abschluss des 26. Deut-

sehen Jugendgerichtstages in Leipzig an die Politik zu appellieren, von einer Verschärfung der Strafgesetze für Jugendliche und Heranwachsende Abstand zu nehmen. Es solle vielmehr die Flexibilität des Jugendstrafrechts besser ausgenutzt werden, forderten gestern die Experten am Ende der viertägigen Tagung.

Jugendrichter wie Andreas Spahn sehen sich zurzeit einem starken öffentlichen Druck ausgesetzt. Die Furcht der Deutschen vor Kriminalität sei gestiegen, obwohl die Zahl der Verbrechen effektiv gesunken ist. Brisant ist jedoch, dass Opfer und Täter immer jünger werden. „Die Kluft zwischen körperlicher und sozialer Reife wird immer größer, das Erwachsenwerden immer schwerer“,

meint Bernd-Rüdeger Sonnen, Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen.

„Abschreckung durch einen Warnschuss-Arrest, wie ihn Sachsens Justizminister Thomas de Maiziére propagiert, bringt gar nichts“, sagt Sonnen. Viel wichtiger sei es, straffällig gewordenen Jugendlichen über ambulante Maßnahmen wie Anti-Aggressions-Training soziale Kompetenzen zu vermitteln. Diese seien zudem preiswerter. „Jede ambulante Maßnahme ist im Vergleich zu einem Vollzugsplatz ein Schnäppchen“, so Jugendrichter Spahn. (...)

Leipziger Volkszeitung,
28.09.2004